

VG 24 K 382.14



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oestmann
als Berichterstatter

am 1. April 2015 beschlossen:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechts-
anwalt Rolf Stahmann für die I. Instanz bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten zu teilen, da die Erfolgsaussicht der Klage offen ist. In der Rechtsprechung ist bislang nicht geklärt, ob Abschiebungsanordnungen nach § 34 a AsylVfG eine Einreise- und Aufenthaltssperre nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auslösen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 6. März 2014 - 1 LA 21.14 juris, Rdnr. 12).

Angesichts dieser, bisher nicht geklärten Frage war dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten wegen der offenen Erfolgsaussichten der Klage zu gewähren, wobei nach § 87a Abs. 1 Nr. 3 VwGO der Berichterstatter für die Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch zuständig ist.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist für die Beteiligten unanfechtbar.

Im Übrigen ist der Beschluss hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006,

GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Oestmann

Oe./Ben.

Beglaubigt


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

